

Einfache Anfrage SP-GRÜ-Fraktion vom 15. Januar 2019

Klimastreik gegen Untätigkeit der Verantwortlichen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Februar 2019

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 15. Januar 2019 danach, was die Regierung konkret gegen die Klimaerwärmung unternimmt und wie sie auf die Forderung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich am «Klimastreik» beteiligen – «rasche und klare Massnahmen zur umgehenden Einhaltung der Klimaziele» –, reagieren wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung nimmt die Thematik der Klimaerwärmung ernst und bringt den Anliegen der sich an Aktionen beteiligenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen Verständnis entgegen. Die Behörden, Funktionsträger sowie Bürgerinnen und Bürger sind allerdings auch bei dieser Thematik den im demokratischen Rechtsstaat zustande gekommenen Spielregeln hinsichtlich Strukturen und Prozessen verpflichtet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Mit dem «Klimastreik» wird mehrheitlich die Ausrufung des «Klimanotstands» gefordert. Gestützt auf verschiedene Aussagen wird damit konkret verlangt, dass die Politik die Notwendigkeit einer erheblichen Verminderung der Treibhausgasemissionen anerkenne und entsprechende Massnahmen ergreife. Es gilt, die entsprechende politische Willensbildung, die in den dafür verfassungsmässig vorgesehenen politischen Bahnen stattfindet, transparent zu machen: Mit der Ratifizierung des Pariser Abkommens hat die Schweiz den Handlungsbedarf im Herbst 2017 offiziell anerkannt. Dass Massnahmen ergriffen werden, ist grossmehrheitlich unbestritten. Die Behandlung des neuen CO₂-Gesetzes durch den Nationalrat hat indessen gezeigt, dass die Nationalrätinnen und Nationalräte uneins sind, mit welchen Massnahmen die Verminderung erreicht werden soll. Als Zweitrat wird der Ständerat die Vorlage im Verlauf des Jahrs 2019 behandeln.
2. Die Regierung hat im Herbst 2018 den VI. Nachtrag zum Energiegesetz (sGS 741.1) in die Vernehmlassung gegeben. Mit dem Nachtrag sollen insbesondere das Basismodul der aktualisierten Mustervorschriften der Kantone für den Energiebereich (MuKE 2014) sowie jene Module in kantonales Recht überführt werden, die eine messbare Wirkung haben und durch Gemeinden und Fachpersonen vollzogen werden können. Grundsätzlich verbessern die neuen Bestimmungen die Energieeffizienz von Gebäuden; sie sind indes auch unerlässlich zur Erreichung der Klimaziele. Die verbindlichen Bestimmungen ergänzen das Förderungsprogramm Energie, das nach der Volksabstimmung im Mai 2015 deutlich gestärkt werden konnte. Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden derzeit ausgewertet. Gemäss Zeitplan soll das überarbeitete Energiegesetz ab dem Jahr 2020 vollzogen werden. Parallel zu diesen Arbeiten gilt es, auch das Energiekonzept für die Perioden ab dem Jahr 2021 verstärkt auf die Herausforderungen durch den Klimawandel auszurichten. Nicht zuletzt nimmt die Regierung in Aussicht, im kommenden Frühling einen Projektauftrag zu erteilen, um eine Strategie und einen entsprechenden Massnahmenplan für den vorausschauenden Umgang mit den Folgen des Klimawandels im Kanton St.Gallen zu erarbeiten.

3. Die St.Galler Mittelschulen haben einen Bildungsauftrag zu erfüllen (Art. 3 des Mittelschulgesetzes [sGS 215.1; abgekürzt MSG]). Hierfür herrscht von Gesetzes wegen Präsenzpflcht der Schülerinnen und Schüler (Art. 41 MSG).

Die Mittelschulen stehen in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler breit und wertneutral zu informieren, damit diese sich eine eigene Meinung im Sinn einer vertieften Gesellschaftsreife bilden können. Dies geschieht im Rahmen des Unterrichts, in Freikursen oder anlässlich besonderer Schulanlässe. Mit dieser Prämisse wird an den Mittelschulen auch das Thema Klima behandelt. Im Zentrum steht dabei die Erarbeitung eines soliden Grundwissens zu den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Dies erfolgt insbesondere in den naturwissenschaftlichen Fächern. Die Schulen gehen zudem beispielsweise beim Energiesparen und mit dem Verzicht auf Flugreisen in den Projektwochen selber mit gutem Beispiel voran. Sie unterstützen die Auseinandersetzung um Wege zum Klimaschutz – insbesondere dort, wo Schülerinnen und Schüler selber einen Beitrag leisten können.

Die Mittelschulen haben dagegen keinen Auftrag zu politischem Handeln. Es ist insbesondere nicht ihre Aufgabe, Anliegen und Haltungen, die Schülerinnen und Schüler mit Aktionen zum Ausdruck bringen, inhaltlich zu bewerten oder an Behörden oder politische Instanzen weiterzutragen.

Schulabsenzen ohne Bewilligung sind eine Verletzung der Präsenzpflcht, weshalb die Schulführung auf sie grundsätzlich mit dem Vermerken sogenannter unentschuldigter Absenzen zu reagieren hat. Summieren sich unentschuldigte Absenzen, werden Sanktionen fällig. Diese richten sich nach den Absenzenordnungen der Schulen und nach dem Ermessen der Schulführungsorgane. Dabei sind die Umstände sowie Persönlichkeit und Motive der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und zu gewichten. Im Fall der «Klimastreiks» besteht insoweit ein Spannungsfeld zwischen zwei Wertungen:

- achtenswerte Motivation der Schülerinnen und Schüler sowie Wert von informellen Bildungsprozessen und der politischen Partizipation von Jugendlichen;
- Unzulässigkeit der politischen Instrumentalisierung der Schule und Risiko der gruppendynamischen Beeinträchtigung des Schulbetriebs bzw. der Erfüllung des Schulungsauftrags.

Diesem Spannungsfeld haben die Schulführungen der St.Galler Mittelschulen umsichtig Rechnung getragen, indem sie in der von Spontaneität geprägten Anfangsphase Toleranz geübt, in der Folge aber – nach erklärenden Gesprächen mit den Schülerinnen und Schülern – die Einhaltung der Präsenzpflcht eingefordert haben.